



Organisation intergouvernementale pour les transports internationaux ferroviaires
Zwischenstaatliche Organisation für den internationalen Eisenbahnverkehr
Intergovernmental Organisation for International Carriage by Rail

OTIF/RID/RC/2018-B
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/152)

18. Oktober 2018

Original: Englisch

RID/ADR/ADN

Bericht der Gemeinsamen Tagung des RID-Fachausschusses und der Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter der UNECE

Genf, 17. bis 21. September 2018

Anmerkung: Die in diesem Bericht mit der Dokumentenbezeichnung OTIF/RID/RC/, gefolgt von der Jahreszahl und einer laufenden Nummer, erwähnten Dokumente werden, sofern nichts anderes angegeben ist, von der UNECE unter der Dokumentenbezeichnung ECE/TRANS/WP.15/AC.1/, gefolgt von der Jahreszahl und derselben laufenden Nummer, herausgegeben.

INHALTSVERZEICHNIS

	Absätze	Seite
I. Teilnehmer	1 – 3	4
II. Annahme der Tagesordnung (TOP 1)	4	4
III. Tanks (TOP 2)	5	5
Bericht der Tank-Arbeitsgruppe	6	5
IV. Normen (TOP 3)	7 – 12	5
Bericht der Normen-Arbeitsgruppe	13 – 14	6
V. Interpretation des RID/ADR/ADN (TOP 4)	15	6
VI. Änderungsanträge zum RID/ADR/ADN (TOP 5)	16 – 41	7
A. Offene Fragen	16 – 20	7
1. Veröffentlichungsstand der Normen, die nicht rechtzeitig veröffentlicht wurden, um in die den Vertragsparteien für eine Inkraftsetzung zum 1. Januar 2019 mitzuteilende Liste der Änderungen aufgenommen zu werden	16 – 19	7
2. Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr 836	20	8
B. Neue Anträge	21 – 41	8
1. Unterabschnitt 7.5.2.1 RID/ADR – Zusammenladeverbote bei Versandstücken, für die keine Gefahrezettel vorgeschrie- ben sind	21	8
2. Streichen der Sondervorschrift 556 in Kapitel 3.3 RID/ADR/ADN	22	8
3. Erhöhung des höchstzulässigen inneren Drucks von Druck- gaspackungen	23 – 24	8
4. Name und Beschreibung der UN-Nummer 1010 (Butadiene, stabilisiert)	25 – 27	9
5. Schauverpackungen mit begrenzten Mengen	28 – 30	9
6. Status der Anlagen zu den Richtlinien 84/525/EWG, 84/526/EWG und 84/527/EWG, die in Abschnitt 6.2.4 des RID/ADR in Bezug genommen werden	31 – 33	10
7. Anpassung des Unterabschnitts 1.8.5.1 an die Abschnitte 1.4.2 und 1.4.3 RID/ADR/ADN	34 – 35	10
8. Beförderung von PCB-haltigen Gegenständen, die mit Dio- xinen und Furanen belastet sind	36	11
9. Änderungen in den Absätzen 5.2.2.2.1.3 und 5.2.2.2.1.5 RID/ADR/ADN	37	11
10. Sondervorschrift 386 ADR/ADN	38	11
11. Getrennte Konformitätsbewertung von Ventilen und ande- ren abnehmbaren Zubehörteilen mit direkter Sicherheits- funktion an UN-Druckgefäßen	39 – 40	11
12. Beförderung von Druckgefäßen, die vom Verkehrsministe- rium der Vereinigten Staaten von Amerika (DOT) zugelas- sen sind	41	12
VII. Berichte informeller Arbeitsgruppen (TOP 6)	42 – 51	12
A. Informelle Telematik-Arbeitsgruppe	42 – 46	12
B. Informelle Arbeitsgruppe über die Definition der Begriffe "Risiko" und "Gefahr" im Kontext des RID/ADR/ADN	47 – 50	13
C. Informelle Arbeitsgruppe über die Senkung des BLEVE-Risikos (Gasexplosion einer expandierenden siedenden Flüssigkeit) während der Beförderung gefährlicher Güter	51	13

	Absätze	Seite
VIII. Unfälle und Risikomanagement (TOP 7)	52 – 54	14
A. Unfall mit flüssigem Aluminium	52 – 53	14
B. Verbesserung des Unfallberichts	54	14
IX. Wahl des/der Vorsitzenden für das Jahr 2019 (TOP 8)	55	14
X. Zukünftige Arbeiten (TOP 9)	56	14
XI. Verschiedenes (TOP 10)	57 – 63	15
A. Verweise auf die "zuständige Behörde" im ADR	57 – 59	15
B. Computergestütztes Lernen für Transportarbeiter	60 – 61	15
C. Beförderung gefährlicher Abfälle	62	16
D. Würdigung von Herrn H. Rein (Deutschland)	63	16
XII. Genehmigung des Berichts (TOP 11)	64	16
<u>Anlagen</u>		
I. Bericht der Tank-Arbeitsgruppe ¹		17
II. Entwurf der Änderungen zum RID, ADR und ADN für eine Inkraftsetzung zum 1. Januar 2021		18
III. Leitfaden für die Anwendung der Norm EN 12972 (Tanks für die Beförderung gefährlicher Güter – Prüfung, Inspektion und Kennzeichnung von Metalltanks) zur Einhaltung der Vorschriften des RID/ADR		25
IV. Mandat der informellen Arbeitsgruppe zur Verbesserung der Unfallberichterstattung		26

¹ Aus praktischen Gründen wurde die Anlage I als Addendum mit der Dokumentenbezeichnung OTIF/RID/ RC/2018-B/Add.1 – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/152/Add.1 veröffentlicht.

1. Die Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter der UNECE hat vom 17. bis 21. September 2018 unter dem Vorsitz von Herrn C. Pfauvadel (Frankreich) und dem stellvertretenden Vorsitz von Herrn H. Rein (Deutschland) in Genf stattgefunden.
2. In Übereinstimmung mit Artikel 1 a) der Geschäftsordnung der Gemeinsamen Tagung (OTIF/RID/RC/2008-B/Add.2 – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/112/Add.2) haben Vertreter der folgenden Staaten mit vollen Rechten an den Arbeiten dieser Tagung teilgenommen: Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Italien, Kroatien, Lettland, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Rumänien, Russland, Schweden, Schweiz, Slowakei, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Vereinigtes Königreich und Vereinigte Staaten von Amerika.
3. In Übereinstimmung mit Artikel 1 c) und d) der Geschäftsordnung haben mit beratender Stimme an der Tagung teilgenommen:
 - a) die Europäische Union (Europäische Kommission und Eisenbahn-Agentur der Europäischen Union) und die Organisation für die Zusammenarbeit der Eisenbahnen (OSShD);
 - b) die folgenden nichtstaatlichen internationalen Organisationen:

Europäischer Flüssiggase-Verband (AEGPL), Internationaler Verband der Hersteller von Wasch-, Pflege- und Reinigungsmitteln (AISE), Europäischer Rat der chemischen Industrie (CEFIC), Europäisches Komitee für Normung (CEN), Internationaler Verband der Hersteller von Anhängern und Aufbauten (CLCCR), *Council on Safe Transportation of Hazardous Articles* (COSTHA), Europäische Konferenz der Kraftstoffverteiler (ECFD), Verband der europäischen Gasflaschen-Hersteller (ECMA), Europäischer Industriegase-Verband (EIGA), Europäische Föderation der Entsorgungswirtschaft (FEAD), Internationale Straßentransport-Union (IRU), Internationale Tankcontainer-Organisation (ITCO), Internationaler Eisenbahnverband (UIC) und Internationale Union der Güterwagen-Halter (UIP).

II. ANNAHME DER TAGESORDNUNG (TOP 1)

Dokument: RID-18010-RC – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/151 und Add.1

Informelle Dokumente: INF.1 und INF.2 (Sekretariat)

4. Die Gemeinsame Tagung nimmt die vom Sekretariat der OTIF in Rundschreiben RID-18010-RC (ECE/TRANS/WP.15/AC.1/151 und Add.1) in der durch das informelle Dokument INF.2 aktualisierten Fassung und mitsamt den Änderungen zur Berücksichtigung der informellen Dokumente INF.1 bis INF.32 an.

III. Tanks (TOP 2)

Dokumente: OTIF/RID/RC/2018/27 (Frankreich)
OTIF/RID/RC/2018/29 (Frankreich)
OTIF/RID/RC/2017/31 (Niederlande)

Informelle Dokumente: INF.3 (Niederlande)
INF.7 (ITCO)
INF.9 (Vereinigtes Königreich)
INF.11 (Schweiz)
INF.17 (Vereinigtes Königreich)
INF.18 (Frankreich)
INF.20 (Polen)
INF.23 (Europäische Kommission)
INF.25 (Polen)

5. Die Prüfung dieser Dokumente wird der Tank-Arbeitsgruppe übertragen, die vom 17. bis 19. September 2018 unter dem Vorsitz von Herrn A. Bale (Vereinigtes Königreich) tagt.

Bericht der Tank-Arbeitsgruppe

Informelles Dokument: INF.30 (Bericht der Tank-Arbeitsgruppe)

6. Die Gemeinsame Tagung schließt sich den Schlussfolgerungen und Empfehlungen der Arbeitsgruppe an, deren Bericht in der Anlage I als Addendum 1 zu diesem Bericht wiedergegeben ist. Sie nimmt die geänderten Anträge 2 und 3 sowie die Anträge 4 und 5 an und stimmt der Einfügung eines Verweises auf die Typ-3.1-Bescheinigung in Absatz 6.8.2.6.1 für die Norm EN 14025:2018 (siehe Anlage II) und dem in Antrag 1 vorgeschlagenen Leitfaden in der abgeänderten Fassung (siehe Anlage III) zu.

IV. NORMEN (TOP 3)

Dokument: OTIF/RID/RC/2018/28 (CEN)

Informelles Dokument: INF.15 (CEN)

7. Die Gemeinsame Tagung wird darüber informiert, dass das von der Europäischen Kommission geschaffene neue System der Berater für harmonisierte Normen (HAS) seit dem 1. April 2018 anwendbar ist, und stellt fest, dass bisher kein HAS-Berater mit geeigneter Erfahrung zu Normeninhalten, die für die Arbeit der Gemeinsamen Tagung relevant sind, gefunden werden konnte.
8. Der HAS-Berater würde die Europäische Kommission zu Normenfragen beraten, und zwar immer dann, wenn Normen durch Inbezugnahme in Rechtsakte der Europäischen Union aufgenommen werden und dort Rechtswirkung entfalten könnten. Die Hauptaufgabe des Beraters würde darin bestehen, zu prüfen:
- a) in welchem Umfang die Normen (oder Teile davon), die von europäischen Normungsgremien (Europäisches Komitee für Normung (CEN), Europäisches Komitee für elektrotechnische Normung (CENELEC) und Europäisches Institut für Telekommunikationsnormen (ETSI)) entworfen wurden, mit der Forderung der Kommission übereinstimmen und
 - b) in welchem Umfang sie grundlegende oder sonstige vom entsprechenden EU-Recht vorgegebenen Anforderungen behandeln und unterstützen.

9. Die Gemeinsame Tagung stellt fest, dass es dem HAS-Berater nicht erlaubt sein würde, Ratschläge von Dritten entgegenzunehmen oder seine Ergebnisse außerhalb der Europäischen Kommission zu verbreiten. Mehrere Delegationen weisen ferner darauf hin, dass der Tätigkeitsbereich des HAS-Beraters sich nicht auf die Bewertung der Eignung einer bestimmten Norm für Zwecke der RID/ADR/ADN-Vorschriften erstreckt, und halten daher eine neue Regelung für Beratungsdienste außerhalb des HAS-Rahmens für notwendig.
10. In Anbetracht dessen und nach einem Gedankenaustausch über mögliche weitere Schritte bittet die Gemeinsame Tagung den Vertreter des CEN, zu prüfen, ob ein (unter seinen Mitarbeitern oder unter Vertretern seiner Mitgliedstaaten oder Industrieverbänden ausgewählte) CEN-Berater die Arbeit zur Überprüfung der Vereinbarkeit von Normenentwürfen mit den Anforderungen des RID/ADR/ADN wie vor dem Inkrafttreten des neuen HAS-Beraterrahmens fortsetzen könne. Der Vertreter des CEN kündigt an, die Gemeinsame Tagung bei ihrer Frühjahrstagung 2019 in dieser Frage auf den neuesten Stand zu bringen.
11. Die Gemeinsame Tagung bittet die Normen-Arbeitsgruppe, die während der Plenumsdiskussion vorgebrachten Bemerkungen zu berücksichtigen und, soweit möglich, vor dem Ende der Tagung einige Empfehlungen abzugeben.
12. Die Behandlung aller Dokumente zu TOP 3 wird der Normen-Arbeitsgruppe übertragen, die während der Mittagspausen zusammentritt.

Bericht der Normen-Arbeitsgruppe

Informelles Dokument: INF.29 (Bericht der Normen-Arbeitsgruppe)

13. Die Gemeinsame Tagung nimmt die von der Arbeitsgruppe formulierten Anträge wie folgt an:
 - a) Anträge 1 und 2 werden ohne Änderungen angenommen (siehe Anlage II);
 - b) Antrag 3 wird mit der zusätzlichen Streichung der bestehenden Bemerkung zum Konzept von "Straßentankwagen" in Spalte (2) für die Norm EN 12493:2013 + A1:2014 + AC:2015 und einer Folgeänderung in Abschnitt 6.8.4 d) Sondervorschrift TT 11 angenommen (siehe Anlage II);
 - c) der Antrag zu Abschnitt 5.3.1 wird mit einer zusätzlichen Änderung zu der Bemerkung unter dem Titel der Norm EN 14205:2018 angenommen (siehe Anlage II);
 - d) die Anträge zu den Abschnitten 5.3.2, 5.3.3, 5.3.4, 5.3.5 und 5.3.6 werden ohne Änderungen angenommen (siehe Anlage II).
14. Die Gemeinsame Tagung nimmt auch das Diskussionsergebnis der Arbeitsgruppe zu den Problemen in Zusammenhang mit dem Fehlen eines geeigneten Beraters zur Kenntnis. Die Gemeinsame Tagung stimmt mit der Arbeitsgruppe darin überein, dass für eine Mitwirkung bei der Überarbeitung der Normen für Zwecke des RID/ADR/ADN das erforderliche Fachwissen unabdingbar ist, und bekräftigt ihren Wunsch, dass so bald wie möglich eine Lösung gefunden werden sollte. Die Gemeinsame Tagung bittet die Delegationen, mit ihren nationalen Normungsgremien die Möglichkeiten zur Finanzierung eines Beraters durch CEN/CENELEC zu prüfen.

V. INTERPRETATION DES RID/ADR/ADN (TOP 4)

15. In Ermangelung eines Dokuments zu diesem Tagesordnungspunkt findet zu diesem Thema keine Diskussion statt.

VI. ÄNDERUNGSANTRÄGE ZUM RID/ADR/ADN (TOP 5)

A. Offene Fragen

1. Veröffentlichungsstand der Normen, die nicht rechtzeitig veröffentlicht wurden, um in die den Vertragsparteien für eine Inkraftsetzung zum 1. Januar 2019 mitzuteilende Liste der Änderungen aufgenommen zu werden

Dokumente: ECE/TRANS/WP.15/242, Absätze 13 und 43 und Anlagen III und IV (Sekretariat)
 OTIF/RID/CE/GTP/2018-A, Absatz 8 und Anlage II (Sekretariat der OTIF)
 OTIF/RID/CE/2018-A, Absätze 6 bis 8 (Sekretariat der OTIF)
 OTIF/RID/RC/2018/29 (Frankreich)

Informelle Dokumente: INF.12 (Frankreich)
 INF.16 (AEGPL)

16. Die Gemeinsame Tagung nimmt zur Kenntnis, dass die Änderungen betreffend die Inbezugnahme neuer Normen oder Änderungen zu bereits in Bezug genommenen Normen, die von der Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter (WP.15) auf ihrer 103. und 104. Tagung und von der Gemeinsamen Tagung auf ihrer Frühjahrstagung 2018 angenommen wurden und am 1. Juni 2018 noch nicht veröffentlicht waren, nicht in die den Vertragsparteien für eine Inkraftsetzung zum 1. Januar 2019 mitzuteilende Liste der Änderungen aufgenommen werden konnten. Folglich wurden die Änderungen bezüglich der Normen EN ISO 17871:2015 + A1:2018, EN 1440:2016 + A1:2018, EN 16728:2016 + A1:2018, EN 13317:2018, EN 14025:2018 und EN 12972:2018 separat in den Anlagen III und IV des Berichts der WP.15 über ihre 104. Tagung als von der WP.15 angenommene Änderungsentwürfe aufgeführt, die nach ihrer Veröffentlichung so schnell wie möglich in Kraft treten sollen.
17. Mehrere Delegationen stellen fest, dass dieses Verfahren eine gesonderte Notifizierung an die Vertragsparteien erfordern würde, und weisen darauf hin, dass aufgrund der Verfahrensanforderungen der Europäischen Union und der nationalen Verfahrensanforderungen für die Umsetzung der nach diesem Verfahren notifizierten Änderungen in nationales Recht ihre rechtzeitige Implementierung nicht gewährleistet werden könne. In Anbetracht dessen einigt sich die Gemeinsame Tagung darauf, ihre Annahme vorzugsweise für ein Inkrafttreten für die Ausgabe 2021 des RID/ADR in Erwägung zu ziehen.
18. Die Gemeinsame Tagung erkennt jedoch an, dass im Falle der Norm EN 12972 der zwischen der Ausgabe 2007 (derzeit im RID/ADR in Bezug genommene Fassung) und der Ausgabe 2018 erzielte wissenschaftliche und technische Fortschritt eine möglichst rasche Anwendung der Ausgabe 2018 rechtfertigt. Es wird festgestellt, dass es den zuständigen Behörden gemäß Unterabschnitt 6.8.2.7 RID/ADR erlaubt ist, die Anwendung von Normen zuzulassen, die für eine Inbezugnahme in einer zukünftigen Ausgabe des RID/ADR angenommen wurden. Es besteht Einvernehmen darüber, dass ein möglicher Weg, um die harmonisierte Anwendung dieser Bestimmungen in allen Vertragsstaaten/Vertragsparteien zu gewährleisten, darin bestehen könnte, die Prüfstellen zu ermutigen, die Bestimmungen der Norm EN 12972:2018 ab einem gemeinsam zu vereinbarenden Zeitpunkt anzuwenden, mit der Maßgabe, dass nach diesem Zeitpunkt nur noch die Ausgabe 2018 der Norm angewendet werden sollte.
19. Die Gemeinsame Tagung begrüßt einen Vorschlag für die Ausgabe 2021 des RID/ADR, in dem die Änderungen in Bezug auf die in Absatz 16 genannten Normen im Einzelnen dargelegt sind und der die Anwendungsdaten für jede dieser Normen enthält.

2. Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr 836

Dokument: OTIF/RID/RC/2018/18 (Spanien)

20. Der Antrag auf Zuordnung der Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr 836 zur UN-Nummer 2683 wird angenommen (siehe Anlage II). Auf eine Frage der Vertreterin Belgiens nach der Begründung für die Reihenfolge der Gefahren erläutert die Vertreterin Spaniens, dass die vorgeschlagene Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr mit der Reihenfolge der überwiegenden Gefahr in Kapitel 2.1 übereinstimme.

B. Neue Anträge

1. Unterabschnitt 7.5.2.1 RID/ADR – Zusammenladeverbote bei Versandstücken, für die keine Gefahrzettel vorgeschrieben sind

Dokument: OTIF/RID/RC/2018/15 (Deutschland)

21. Die Gemeinsame Tagung einigt sich darauf, dass die Zusammenladung von Stoffen der UN-Nummern 2211 und 3314, sofern diese in Versandstücken befördert werden, für die keine Gefahrzettel vorgeschrieben sind, mit Gütern der Klasse 1 (mit Ausnahme von 1.4S) verboten werden sollte. Es wird darauf hingewiesen, dass der Anwendungsbereich des Unterabschnitts 7.5.2.1 breiter sei und Versandstücke mit unterschiedlichen Gefahrzetteln umfasse. Um Fehlinterpretationen zu vermeiden und die Anwendung des vorgeschlagenen Zusammenladeverbots auf die UN-Nummern 2211 und 3314 zu beschränken, beschließt die Gemeinsame Tagung, den in Absatz 3 des Dokuments vorgeschlagenen Text mit einigen Änderungen als neue Sondervorschrift für diese UN-Nummern anzunehmen (siehe Anlage II).

2. Streichen der Sondervorschrift 556 in Kapitel 3.3 RID/ADR/ADN

Dokument: OTIF/RID/RC/2018/16 (Deutschland)

22. Der Antrag auf Streichung der Sondervorschrift 556 wird angenommen (siehe Anlage II).

3. Erhöhung des höchstzulässigen inneren Drucks von Druckgaspackungen

Dokument: OTIF/RID/RC/2018/17 (FEA)

23. Nach einem Meinungsaustausch nimmt die Gemeinsame Tagung den Vorschlag zur Änderung des ersten Satzes des Absatzes 6.2.6.1.5 an, um den höchstzulässigen inneren Druck von Druckgaspackungen wie in Absatz 3 des Dokuments vorgeschlagen zu erhöhen (siehe Anlage II) und so eine Angleichung der RID/ADR-Anforderungen mit denen der Richtlinie 75/324/EWG² sicherzustellen.
24. Die Gemeinsame Tagung bittet den Vertreter der FEA, die Notwendigkeit einer multimodalen Betrachtung dieses Themas in Erwägung zu ziehen und dem UN-Expertenunterausschuss für die Beförderung gefährlicher Güter einen Vorschlag zu unterbreiten, um eine weltweite Anwendung derselben Vorschriften zu ermöglichen.

² Richtlinie 75/324/EWG des Rates vom 20. Mai 1975 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Aerosolpackungen, Änderungsfassung.

4. Name und Beschreibung der UN-Nummer 1010 (Butadiene, stabilisiert)

Dokument: OTIF/RID/RC/2018/19 (Spanien)

25. Die Gemeinsame Tagung nimmt die Unterschiede in der Benennung und Beschreibung der UN-Nummer 1010 im RID/ADR und den UN-Modellvorschriften zur Kenntnis. Es wird darauf hingewiesen, dass die derzeitige Beschreibung im RID/ADR Butadiene und Butadiengemische mit weniger als 40 % Butadien abdecken kann, die Beschreibung in den UN-Modellvorschriften jedoch nur diejenigen mit mehr als 40 % Butadien.
26. Die Vertreterin Spaniens weist darauf hin, dass nach ihrem Kenntnisstand alle derzeit verwendeten und beförderten Butadiene und Butadiengemische mehr als 40 % Butadien enthalten und dass daher die im RID/ADR verwendete Beschreibung an die der UN-Modellvorschriften angepasst werden sollte. Für diesen Vorschlag gibt es eine gewisse grundsätzliche Zustimmung. Einige Bedenken werden jedoch hinsichtlich der Frage geäußert, wie gegebenenfalls in Übereinstimmung mit Absatz 2.2.2.2.1 die Stabilisierung von Butadiengemischen, die weniger als 40 % Butadien enthalten, geregelt werden kann, wenn diese Butadiene unter einer allgemeinen n.a.g.-Eintragung befördert werden müssen.
27. Die Gemeinsame Tagung bittet die Vertreterin Spaniens, mit einem Vorschlag zu den n.a.g.-Eintragungen, die verwendet werden können, auf die Frage zurückzukommen und zu prüfen, ob diese Eintragungen für die Beförderung dieser Stoffe mit allen Verkehrsträgern geeignet sind.

5. Schauerpackungen mit begrenzten Mengen

Dokument: OTIF/RID/RC/2018/21 (COSTHA)

28. Die Gemeinsame Tagung unterstützt den Antrag nicht und ist der Meinung, dass er zunächst vom UN-Expertenunterausschuss für die Beförderung gefährlicher Güter behandelt werden sollte.
29. Einige Delegationen halten den Vorschlag für nicht erforderlich. Andere Delegationen äußern Bedenken bezüglich der sicherheitstechnischen Eigenschaften der vorgeschlagenen Verpackungen (z. B. Verhalten bei den Fallprüfungen). Verschiedene Delegationen haben Bedenken, die anwendbaren Massengrenzwerte für die Beförderung von Versandstücken mit begrenzten Mengen von derzeit 30 kg auf 550 kg in den von COSTHA genannten Fällen und zu den jeweils vorgeschlagenen Bedingungen zu erhöhen. Andere Delegationen weisen darauf hin, dass vom Gesichtspunkt des Vollzugs nur schwerlich sichergestellt werden könne, dass die entsprechend dem Vorschlag von COSTHA konditionierten Verpackungen nur für den Einzelhandelsvertrieb verwendet werden.
30. Die Vertreterin von COSTHA erklärt, dass sie die vorgebrachten Bemerkungen berücksichtigen werde und darüber hinaus erwägen werde, einen Antrag an den UN-Expertenunterausschuss für die Beförderung gefährlicher Güter zu richten.

6. Status der Anlagen zu den Richtlinien 84/525/EWG, 84/526/EWG und 84/527/EWG, die in Abschnitt 6.2.4 des RID/ADR in Bezug genommen werden

Dokument: OTIF/RID/RC/2018/24 (Russische Föderation)

Informelle Dokumente: INF.14 (ECMA/EIGA)
INF.26 (Russische Föderation)
INF.28 (ECMA/EIGA)

31. Die Gemeinsame Tagung bestätigt ihre Aussagen der Märztagung 2018 betreffend die Notwendigkeit, die Verweise auf die Anlagen der Richtlinien 84/525/EWG, 84/526/EWG und 84/527/EWG in Abschnitt 6.2.4 des RID/ADR beizubehalten. Es wird darauf hingewiesen, dass trotz der Außerkraftsetzung der Richtlinien eine erhebliche Nachfrage an Flaschen bestehe, die entsprechend den in den Anlagen der Richtlinien enthaltenen technischen Spezifikationen ausgelegt und gebaut wurden.
32. Bezüglich ihres Status herrscht Einigkeit darüber, dass sobald im RID/ADR ein Verweis auf die Anlagen zu finden ist, diese im Rechtsrahmen des RID/ADR als anwendbar gelten. Einige Delegationen schlagen vor, eine Bemerkung oder eine Fußnote zu den Verweisen auf diese Normen aufzunehmen, um diese Auslegung klarzustellen. Die Gemeinsame Tagung begrüßt diesen Vorschlag und bittet die interessierten Delegationen, mit einem Antrag auf die Frage zurückzukommen, der folgende Aspekte beinhaltet:
 - a) gemeinsames Verständnis des Status der Anlagen dieser Normen für Zwecke des RID/ADR;
 - b) Verweise auf das Amtsblatt der Europäischen Union, in dem der Wortlaut der Anlagen zu finden ist, und
 - c) Übergangszeitraum, während dessen die Anlagen als weiterhin anwendbar angesehen werden sollten.
33. Als Zwischenlösung für die Zeit bis zur Übertragung der Anlagen der Richtlinien in eine Norm nimmt die Gemeinsame Tagung die im informellen Dokument INF.28 vorgeschlagene Bemerkung zu den Verweisen auf die Anlagen der Richtlinien 84/525/EWG, 84/526/EWG und 84/527/EWG in der Tabelle in Abschnitt 6.2.4 des RID/ADR mit einigen Änderungen an (siehe Anlage II). Die Gemeinsame Tagung ermutigt das CEN, eine Norm zu entwickeln.

7. Anpassung des Unterabschnitts 1.8.5.1 an die Abschnitte 1.4.2 und 1.4.3 RID/ADR/ADN

Dokument: OTIF/RID/RC/2018/30 (Österreich)

34. Die meisten Delegationen, die sich dazu äußern, sind der Ansicht, dass der Verweis auf den "Empfänger" in Unterabschnitt 1.8.5.1 zutreffend ist und nicht gestrichen werden sollte. Stattdessen sollte ein Verweis auf den "Entlader" hinzugefügt werden. Im Anschluss an die Diskussion stimmt die Gemeinsame Tagung diesem Vorschlag zu und nimmt den Antrag Österreichs in der entsprechend geänderten Fassung an (siehe Anlage II).
35. Es gibt einige Diskussionen über die unterschiedlichen Rollen und Pflichten der verschiedenen Beteiligten in der Transportkette in Bezug auf die Meldung von Vorfällen mit gefährlichen Gütern an die zuständigen Behörden. Es wird festgestellt, dass die Vertragsparteien gemäß Unterabschnitt 1.4.1.3 die Möglichkeit haben, die Pflichten eines bestimmten Beteiligten auf einen oder mehrere andere Beteiligte zu übertragen, so dass die Praktiken von einer Vertragspartei zur anderen variieren können. Die Gemeinsame Tagung kommt zu dem Schluss, dass, falls eine Grundsatzdebatte zur Berichterstattung über Zwischenfälle erforderlich sein sollte, diese

von einer informellen Arbeitsgruppe zu Fragen der Berichterstattung über Zwischenfälle geführt werden könnte (siehe Absatz 54 und Anlage IV).

8. Beförderung von PCB-haltigen Gegenständen, die mit Dioxinen und Furanen belastet sind

Dokument: OTIF/RID/RC/2018/23 (Deutschland)

Informelles Dokument: INF.27 (Deutschland)

36. Die Gemeinsame Tagung nimmt den Antrag aus dem informellen Dokument INF.27 mit einigen Änderungen an (siehe Anlage II).

9. Änderungen in den Absätzen 5.2.2.2.1.3 und 5.2.2.2.1.5 RID/ADR/ADN

Informelles Dokument: INF.8 (Russische Föderation)

37. Die Gemeinsame Tagung nimmt zur Kenntnis, dass die Frage vom UN-Expertenunterausschuss für die Beförderung gefährlicher Güter auf dessen 53. Tagung auf der Grundlage eines informellen Dokuments diskutiert und der Vertreter der Russischen Föderation gebeten worden war, zur nächsten Tagung ein offizielles Dokument einzureichen (siehe ST/SG/AC.10/C.3/106, Absätze 102 und 103). Aufgrund der Tatsache, dass der Antrag bestehenden Text der UN-Modellvorschriften betrifft, ist die Gemeinsame Tagung der Ansicht, dass die Frage zunächst vom UN-Expertenunterausschuss für die Beförderung gefährlicher Güter geprüft werden sollte, bevor Folgeänderungen für das RID/ADR/ADN in Erwägung gezogen werden könnten.

10. Sondervorschrift 386 ADR/ADN

Informelles Dokument: INF.6 (Deutschland)

38. Die Gemeinsame Tagung nimmt den Antrag in Absatz 3 des informellen Dokuments INF.6, den Verweis auf Absatz 2.2.41.1.17 im ersten Satz der Sondervorschrift 386 durch einen Verweis auf Absatz 2.2.41.1.21 zu ersetzen, an (siehe Anlage II).

11. Getrennte Konformitätsbewertung von Ventilen und anderen abnehmbaren Zubehörteilen mit direkter Sicherheitsfunktion an UN-Druckgefäßen

Informelles Dokument: INF.13 (Frankreich)

39. Die Gemeinsame Tagung kommt überein, dass die auf Nicht-UN-Druckgefäße anwendbaren Bestimmungen des Absatzes 6.2.3.6.1 in Bezug auf die Konformitätsbewertung von Ventilen und anderen abnehmbaren Zubehörteilen mit direkter Sicherheitsfunktion auch für UN-Druckgefäße relevant sind und dass der Unterabschnitt 6.2.2.11 entsprechend geändert werden sollte. Die Vertreterin Frankreichs kündigt an, für die nächste Tagung einen offiziellen Antrag zu unterbreiten.
40. Der Vertreter des EIGA teilt mit, dass EIGA seit 2015 eine informelle Arbeitsgruppe zur Überprüfung der Bestimmungen für Verschlüsse von Druckgefäßen in den UN-Modellvorschriften leitet (siehe Bericht des UN-Expertenunterausschusses für die Beförderung gefährlicher Güter über seine 48. Tagung, Dokument ST/SG/AC.10/C.3/96, Absätze 69 und 70). Die Gemeinsame Tagung nimmt zur Kenntnis, dass die informelle Arbeitsgruppe die Arbeiten während des Zweijahreszeitraums 2019-2020 abzuschließen und Vorschläge zur Änderung der UN-Modellvorschriften vorzulegen gedenke.

12. Beförderung von Druckgefäßen, die vom Verkehrsministerium der Vereinigten Staaten von Amerika (DOT) zugelassen sind

Dokument: OTIF/RID/RC/2018/22 (EIGA)

Informelles Dokument: INF.32 (EIGA)

41. Die Gemeinsame Tagung stimmt dem Textentwurf in Absatz 5 des informellen Dokuments INF.32 grundsätzlich zu und stellt fest, dass EIGA beabsichtigt, die Arbeiten an seiner Weiterentwicklung zusammen mit dem Vertreter der Vereinigten Staaten von Amerika und anderen interessierten Delegationen fortzusetzen, um zu einer späteren Tagung ein offizielles Dokument vorzulegen. Der Vertreter des EIGA ermuntert die Delegationen, ihm ihre Kommentare zu dem vorgeschlagenen Textentwurf zukommen zu lassen.

VII. BERICHTE INFORMELLER ARBEITSGRUPPEN (TOP 6)

A. Informelle Telematik-Arbeitsgruppe

Dokument: OTIF/RID/RC/2018/25 (Frankreich)

Informelles Dokument: INF.24 (Europäische Union)

42. Die Gemeinsame Tagung wird darüber informiert, dass sich die informelle Arbeitsgruppe auf ihrer letzten Tagung in London (4. und 5. Juni 2018) auf das im Anhang des Dokuments OTIF/RID/RC/ 2018/25 enthaltene Memorandum of Understanding (MoU) geeinigt hat. Es wird festgestellt, dass das MoU unter Berücksichtigung der jüngsten in Italien und Frankreich durchgeführten Forschungsprojekte entwickelt wurde.
43. Die Gemeinsame Tagung stellt ferner mit Befriedigung fest, dass das MoU die vereinbarten Grundprinzipien für die Errichtung einer Telematikarchitektur für die Beförderung gefährlicher Güter enthält und ein gemeinsames Verständnis über die Art der Anwendung der Bestimmungen des Unterabschnitts 5.4.0.2 des RID/ADR/ADN zur Sicherstellung ihrer harmonisierten Umsetzung begründet. Es wird darauf hingewiesen, dass das MoU keine rechtlichen Pflichten begründet und keine Probleme im Zusammenhang mit seiner Umsetzung festgestellt wurden. Die Vertragsparteien, die dies noch nicht getan haben, werden ermuntert, sich entweder, soweit dies möglich ist, durch Teilnahme an den Sitzungen oder durch schriftliche Stellungnahmen an den Arbeiten der informellen Arbeitsgruppe zu beteiligen. Einige Delegationen geben an, sich in die Arbeiten einbringen zu wollen und eine Unterzeichnung des MoU in Erwägung zu ziehen.
44. Zu dem Vorschlag betreffend eine Verordnung über elektronische Güterverkehrsinformationen, auf den im informellen Dokument INF.24 Bezug genommen wird, äußern mehrere Delegationen ihre Besorgnis über das Fehlen von Informationen zu den funktionalen Anforderungen und technischen Spezifikationen, die durch ergänzende Rechtsakte der Verordnung behandelt werden sollen. Sie sind der Ansicht, dass bei den derzeit auf europäischer Ebene im Bereich der Telematik stattfindenden Entwicklungen die bereits in anderen Gremien und im Gefahrgutbereich insbesondere von der informellen Telematik-Arbeitsgruppe der Gemeinsamen Tagung geleistete Arbeit berücksichtigt werden sollte.
45. Die Gemeinsame Tagung nimmt diese Bedenken zur Kenntnis und bittet die Delegationen, die an den Arbeiten der zuständigen Gremien auf EU-Ebene teilnehmen, sicherzustellen, dass die unter ihrer Mitarbeit entwickelten technischen Spezifikationen nicht im Widerspruch zu denjenigen stehen oder erheblich davon abweichen, die bereits von der informellen Arbeitsgruppe für Telematikanwendungen bei der Beförderung gefährlicher Güter entwickelt wurden.

46. Die Gemeinsame Tagung nimmt zur Kenntnis, dass die nächste Sitzung der informellen Telematik-Arbeitsgruppe vom 12. bis 14. November 2018 in Wien stattfinden und der Vertreter Österreichs demnächst eine Einladung verschicken wird.

B. Informelle Arbeitsgruppe über die Definition der Begriffe "Risiko" und "Gefahr" im Kontext des RID/ADR/ADN

Informelle Dokumente: INF.10 und Add.1-2 (Rumänien/UIC)

47. Die Gemeinsame Tagung begrüßt die Ergebnisse der informellen Arbeitsgruppe. Aufgrund der Tatsache, dass einige der Änderungen Texte aus den UN-Modellvorschriften betreffen, bittet sie den Vertreter Rumäniens, diese dem UN-Expertenunterausschuss für die Beförderung gefährlicher Güter zu dessen fünfundfünfzigsten Tagung (Juli 2019) in einem offiziellen Dokument zur Kenntnis zu bringen.
48. Die Gemeinsame Tagung stimmt den vorgeschlagenen Änderungen zu den schriftlichen Weisungen prinzipiell zu. Sie stellt jedoch fest, dass sie nicht sicherheitsrelevant sind und dass die Erneuerung des Bestands an bereits gedruckten Exemplaren erhebliche finanzielle Auswirkungen haben könnte. Folglich sollten diese Änderungen erst mit der Annahme weiterer Änderungen in die schriftlichen Weisungen aufgenommen werden. Der Vertreter Rumäniens weist darauf hin, dass ein Antrag auf Änderung der Fußnote b in den schriftlichen Weisungen gemäß ADR der WP.15 auf ihrer 105. Tagung zur Prüfung vorgelegt worden sei (siehe Dokument ECE/TRANS/WP.15/2018/5) und dass dieser einen Übergangszeitraum von zwei Jahren für die Umsetzung beinhalte. Er stellt fest, dass bei einer Annahme beider Anträge für die Ausgabe 2021 des ADR der gleiche Übergangszeitraum für die Änderungen zu den schriftlichen Weisungen in den Absätzen 27 bis 47 des informellen Dokuments INF.10/Add.1 gelten würde.
49. Die Gemeinsame Tagung bittet den Vertreter Rumäniens, ihr zur ihrer nächsten Tagung ein offizielles Dokument mit den vorgeschlagenen Änderungen des RID/ADR/ADN vorzulegen. Die Beschlüsse der Gemeinsamen Tagung würden dann der WP.15, dem ADN-Sicherheitsausschuss und der Ständigen Arbeitsgruppe des RID-Fachausschusses zur Kenntnis gebracht.
50. Die Gemeinsame Tagung nimmt zur Kenntnis, dass die nächste Sitzung der informellen Arbeitsgruppe vom 11. bis 13. Juni 2019 in Den Haag stattfinden wird. Die an einer Teilnahme an den Arbeiten dieser Gruppe interessierte Delegationen werden gebeten, sich an den Vertreter Rumäniens zu wenden.

C. Informelle Arbeitsgruppe über die Senkung des BLEVE-Risikos (Gasexplosion einer expandierenden siedenden Flüssigkeit) während der Beförderung gefährlicher Güter

Informelles Dokument: INF.22 (Spanien)

51. Auf Antrag mehrerer Delegationen erklärt sich die Vertreterin Spaniens bereit, den Termin für die nächste Sitzung der informellen Arbeitsgruppe, die ursprünglich für Oktober vorgesehen war, auf den Zeitraum vom 15. bis 17. Januar 2019 zu verschieben, um die Teilnahme aller an der Arbeit der Gruppe Interessierten zu erleichtern. Sie bittet die Delegationen, ihre Teilnahme bis spätestens 28. Dezember 2018 zu bestätigen und Informationen zu den in Absatz 6 des informellen Dokuments INF.22 aufgeführten Themen zur Verfügung zu stellen.

VIII. UNFALL- UND RISIKOMANAGEMENT (TOP 7)

A. Unfall mit flüssigem Aluminium

Informelles Dokument: INF.5 (Deutschland)

52. Nach einem Meinungsaustausch stellt die Gemeinsame Tagung fest, dass in mehreren Ländern flüssiges Aluminium oder ähnliche Stoffe unter den im informellen Dokument INF.5 beschriebenen Bedingungen national und international befördert werden und dass diese Beförderungen auf nationaler Ebene unterschiedlich behandelt werden. Um einen Überblick über die in den einzelnen Ländern auf nationaler Ebene geltenden Bestimmungen zu erhalten und die Notwendigkeit eines harmonisierten Ansatzes besser prüfen zu können, bittet sie die Delegationen, dem Vertreter Deutschlands folgende Informationen zukommen zu lassen:
- a) Arten der von den zuständigen Behörden in ihren Ländern erteilten Zulassungen und Genehmigungen und
 - b) Daten zu Unfällen mit diesen Stoffen, sofern vorhanden.
53. Der Vertreter Deutschlands bietet an, die vor Ende 2018 erhaltenen Informationen zusammenzustellen und ein Dokument für eine spätere Sitzung der Gemeinsamen Tagung auszuarbeiten.

B. Verbesserung des Unfallberichts

Dokument: OTIF/RID/RC/2018/26 (Frankreich)

Informelle Dokumente: INF.26 (Gemeinsame Tagung im März 2018) (Frankreich)
INF.31 und INF.31/Rev.1 (Frankreich)

54. Nach einer Diskussion einigt sich die Gemeinsame Tagung auf ein Mandat für die Verbesserung der Unfallberichterstattung im informellen Dokument INF.31/Rev.1 in der geänderten Fassung (siehe Anlage IV). Die Arbeit wird einer von Frankreich geleiteten informellen Arbeitsgruppe übertragen.

IX. WAHL DES/DER VORSITZENDEN FÜR DAS JAHR 2019 (TOP 8)

55. Auf einen Vorschlag des Vertreters Rumäniens und einen Vorschlag des Vertreters Österreichs wird Herr C. Pfauvadel (Frankreich) als Vorsitzender wiedergewählt und Frau S. Garcia Wolfrum (Spanien) zur stellvertretenden Vorsitzenden der Gemeinsamen Tagung für 2019 gewählt.

X. ZUKÜNFTIGE ARBEITEN (TOP 9)

56. Die Gemeinsame Tagung wird darüber in Kenntnis gesetzt, dass die nächste Tagung vom 18. bis 22. März 2019 in Bern stattfinden wird und die Frist für die Einreichung von Dokumenten am 21. Dezember 2018 endet.

XI. VERSCHIEDENES (TOP 10)

A. Verweise auf die "zuständige Behörde" im ADR

Informelles Dokument: INF.21 (Sekretariat)

57. Die Gemeinsame Tagung begrüßt die vom Sekretariat geleistete Arbeit. In der Erkenntnis, dass es schwierig sein würde, alle im informellen Dokument INF.21 aufgeworfenen Fragen im Plenum zu analysieren, kommt die Gemeinsame Tagung überein, eine informelle Arbeitsgruppe mit ihrer Prüfung zu beauftragen. Es wird vorgeschlagen, die Arbeit in zwei Phasen zu unterteilen:
- a) Phase 1: Einigung auf eine Reihe von Leitlinien, anhand derer festgelegt wird, auf welche Arten zuständiger Behörden in welcher Weise verwiesen werden muss;
 - b) Phase 2: Überarbeitung der bestehenden Verweise gemäß dieser Leitlinien.
58. Es wird angeregt, auch die Diskussionsergebnisse der informellen Arbeitsgruppe über die Prüfung und Zertifizierung von Tanks zu Fragen im Zusammenhang mit Verweisen auf die zuständigen Behörden zu berücksichtigen.
59. Die Gemeinsame Tagung bittet die interessierten Delegationen, das Einreichen eines Dokuments mit einem Vorschlag für das Mandat der Arbeiten zur Gemeinsamen Tagung im März 2019 in Erwägung zu ziehen. Die Gemeinsame Tagung hält eine Teilnahme des Sekretariats an den Sitzungen der informellen Arbeitsgruppe, soweit Zeit und Mittel dies zulassen, für wünschenswert.

B. Computergestütztes Lernen für Transportarbeiter

Informelles Dokument: INF.19 (IRU)

60. Die Gemeinsame Tagung nimmt zur Kenntnis, dass computergestütztes Lernen von Land zu Land unterschiedlich behandelt wird. Einige Delegationen sind der Ansicht, dass die Entscheidung, computergestütztes Lernen für RID/ADR/ADN-Zwecke zuzulassen, sowie die Festlegung der Bedingungen, unter denen eine Ausbildungseinrichtung für die Durchführung dieser Ausbildungsart zugelassen werden könnte, den zuständigen Behörden überlassen werden sollten. Andere halten es für sinnvoll, im RID/ADR/ADN einen allgemeinen Rahmen für diese Ausbildungsart festzulegen. Darüber, dass computer- oder IT-gestütztes Lernen nicht 100 % des Lernprogramms ausmachen sollte, herrscht hingegen allgemeine Einigkeit, da die Wechselwirkungen zwischen Ausbildern und Auszubildenden sowie der Erfahrungsaustausch zwischen den Auszubildenden als entscheidend für den Lernprozess angesehen werden.
61. Die Gemeinsame Tagung bittet den Vertreter der IRU, den Antrag im Dokument OTIF/RID/RC/2018/10 im Lichte der abgegebenen Kommentare zu überarbeiten und der WP.15 und dem ADN-Sicherheitsausschuss zu ihren nächsten Tagungen vorzulegen. Diese könnten dann entscheiden, ob spezifische Fragen angesprochen werden müssen. Der Vertreter der IRU wird gebeten, den Antrag unter Berücksichtigung der Bemerkungen dieser Gremien zu überarbeiten und einer späteren Sitzung der Gemeinsamen Tagung ein neues Dokument vorlegen.

C. Beförderung gefährlicher Abfälle

Informelles Dokument: INF.4 (FEAD)

62. Die Einrichtung einer informellen Arbeitsgruppe unter Leitung der FEAD wird allgemein unterstützt. Die Gemeinsame Tagung bittet den Vertreter der FEAD, zunächst eine Liste der zu behandelnden Themen, einschließlich einer Beschreibung der rechtlichen und tatsächlichen Situation für jeden Fall, zu erstellen und rechtzeitig vor der ersten Sitzung der informellen Arbeitsgruppe zur Stellungnahme an all diejenigen weiterzuleiten, die ein Interesse an der Teilnahme an der Arbeit bekundet haben. Zu einer späteren Sitzung der Gemeinsamen Tagung sollte dann ein Dokument mit allen eingegangenen Kommentaren vorgelegt werden, anhand dessen die Gemeinsame Tagung die am besten geeignete weitere Vorgehensweise beschließen kann.

D. Würdigung von Herrn H. Rein (Deutschland)

63. Die Gemeinsame Tagung wird darüber informiert, dass Herr Rein, der seit 1996 stellvertretender Vorsitzender der Tagungen war, aufgrund seines kurz bevorstehenden Ruhestandes zum letzten Mal an der Gemeinsamen Tagung teilgenommen hat. Sie würdigt seine verdienstvolle Arbeit und sein Engagement für die sichere Beförderung gefährlicher Güter und wünscht ihm einen langen und angenehmen Ruhestand.

XII. GENEHMIGUNG DES BERICHTS (TOP 11)

64. Die Gemeinsame Tagung nimmt den Bericht der Herbsttagung 2018 und dessen Anlagen auf der Grundlage eines von den Sekretariaten vorbereiteten Entwurfs an.

Bericht der Tank-Arbeitsgruppe

(siehe OTIF/RID/RC/2018-B/Add.1 – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/152/Add.1)

Entwurf der Änderungen zum RID, ADR und ADN für eine Inkraftsetzung zum 1. Januar 2021**Kapitel 1.4**

1.4.3.3 In Absatz e) "höchstzulässigen" ändern in:

"zulässigen" und "höchstzulässige" ändern in:

"zulässige".

[Referenzdokumente: informelles Dokument INF.11 + informelles Dokument INF.30]

Kapitel 1.6

1.6.2 Folgende Übergangsvorschrift hinzufügen:

"1.6.2.16 Die bis zum 31. Dezember 2020 geltenden Vorschriften der Bem. 3 des Absatzes 6.2.3.5.1 dürfen bis zum 31. Dezember 2022 angewendet werden."

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.29]

[nur ADR:]

1.6.3.100

Die beiden Unterabsätze nach der Überschrift zu einem Unterabsatz zusammenfassen und vor diesem Text folgende Absatzbezeichnung einfügen:

"1.6.3.100.1".

1.6.3 Eine neue Übergangsvorschrift mit folgendem Wortlaut hinzufügen:

"1.6.3.100.2 Tanks aus faserverstärkten Kunststoffen, die vor dem 1. Juli 2021 gemäß den bis zum 31. Dezember 2020 geltenden Vorschriften gebaut wurden, jedoch nicht den ab 1. Januar 2021 geltenden Vorschriften für die Kennzeichnung mit der Tankcodierung des Unterabschnitts 6.9.6.1 entsprechen, dürfen bis zur nächsten, nach dem 1. Juli 2021 vorzunehmenden wiederkehrenden Prüfung nach den bis zum 31. Dezember 2020 geltenden Vorschriften gekennzeichnet sein."

[Referenzdokumente: OTIF/RID/RC/2018/31 + informelles Dokument INF.30 in der geänderten Fassung]

[nur RID:]

1.6.4

Eine neue Übergangsvorschrift mit folgendem Wortlaut hinzufügen:

"1.6.4.55 Tankcontainer aus faserverstärkten Kunststoffen, die vor dem 1. Juli 2021 gemäß den bis zum 31. Dezember 2020 geltenden Vorschriften gebaut wurden, jedoch nicht den ab 1. Januar 2021 geltenden Vorschriften für die Kennzeichnung mit der Tankcodierung des Unterabschnitts 6.9.6.1 entsprechen, dürfen bis zur nächsten, nach dem 1. Juli 2021 vorzunehmenden wiederkehrenden Prüfung nach den bis zum 31. Dezember 2020 geltenden Vorschriften gekennzeichnet sein."

[Referenzdokumente: OTIF/RID/RC/2018/31 + informelles Dokument INF.30 in der geänderten Fassung]

Kapitel 1.8

1.8.5.1 Nach "Beförderer" einfügen:

", Entlader".

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2018/30 in der geänderten Fassung]

Kapitel 2.1

2.1.3.4 Folgenden neuen Absatz hinzufügen:

"2.1.3.4.3 Gebrauchte Gegenstände, wie z. B. Transformatoren und Kondensatoren, die eine in Absatz 2.1.3.4.2 genannte Lösung oder ein in Absatz 2.1.3.4.2 genanntes Gemisch enthalten, sind immer derselben Eintragung der Klasse 9 zuzuordnen, vorausgesetzt:

- a) sie enthalten darüber hinaus keine anderen gefährlichen Bestandteile mit Ausnahme von polyhalogenierten Dibenzodioxinen und -furanen der Klasse 6.1 oder von Bestandteilen der Verpackungsgruppe III der Klasse 3, 4.1, 4.2, 4.3, 5.1, 6.1 oder 8 und
- b) sie weisen nicht die in Absatz 2.1.3.5.3 a) bis g) und i) angegebenen Gefahreigenschaften auf."

[Referenzdokumente: OTIF/RID/RC/2018/23 + informelles Dokument INF.27 in der geänderten Fassung]

**Kapitel 3.2
Tabelle A**

Bei den UN-Nummern 2211 und 3314 in Spalte 6 einfügen:

"675".

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2018/15 in der geänderten Fassung]

Bei der UN-Nummer 2683 in Spalte 20 "86" ändern in:

"836".

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2018/18]

Kapitel 3.3

SV 556 erhält folgenden Wortlaut:

"SV 556 (gestrichen)".

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2018/16]

Folgende neue Sondervorschrift einfügen:

"675 Für Versandstücke, die diese gefährlichen Güter enthalten, gilt ein Zusammenladeverbot mit Stoffen und Gegenständen der Klasse 1, ausgenommen 1.4 S."

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2018/15 in der geänderten Fassung]

[nur ADR/ADN:]

SV 386 Im ersten Satz "2.2.41.1.17" ändern in:

"2.2.41.1.21".

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.6]

Kapitel 5.3

5.3.2.3.2 Nach der Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr "X83" folgende neue Zeile einfügen:

"836 Ätzender oder schwach ätzender Stoff, entzündbar (Flammpunkt zwischen 23 °C und einschließlich 60 °C) und giftig".

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2018/18]

Kapitel 6.2

6.2.3.5.1 Die Bem. 3 erhält folgenden Wortlaut:

"3. Die Prüfung des Absatzes 6.2.1.6.1 b) und die Flüssigkeitsdruckprüfung des Absatzes 6.2.1.6.1 d) darf durch eine Ultraschallprüfung ersetzt werden, die für nahtlose Flaschen und Großflaschen aus Stahl oder Aluminiumlegierungen in Übereinstimmung mit der Norm EN ISO 18119:[2018] durchgeführt wird. Ungeachtet der Bestimmung B.1 dieser Norm müssen alle Flaschen und Großflaschen, deren Wanddicke geringer ist als die minimale Auslegungswanddicke, zurückgewiesen werden."

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.29]

6.2.4.1 a) In der Tabelle unter "**für die Auslegung und den Bau**" folgende Änderungen vornehmen:

- Bei "Anlage I Teile 1 bis 3 der Richtlinie des Rates 84/525/EWG", "Anlage I Teile 1 bis 3 der Richtlinie des Rates 84/526/EWG" und "Anlage I Teile 1 bis 3 der Richtlinie des Rates 84/527/EWG" in der Spalte 2 eine Bem. mit folgendem Wortlaut hinzufügen:

"Bem. Ungeachtet der Außerkraftsetzung der im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 300 vom 19. November 1984 veröffentlichten Richtlinien 84/525/EWG, 84/526/EWG und 84/527/EWG bleiben die Anlagen dieser Richtlinien als Normen für die Auslegung, den Bau und die erstmalige Prüfung von Gasflaschen anwendbar. Diese Anlagen können unter <https://eur-lex.europa.eu/oj/direct-access.html> eingesehen werden."

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.28]

- Bei der Norm "EN 12807:2008" in Spalte (4) "bis auf Weiteres" ändern in:
"zwischen dem 1. Januar 2009 und dem 31. Dezember 2022".

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.29]

- Nach der Norm "EN 12807:2008" folgende Norm einfügen:

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
EN 12807:[2019]	Ortsbewegliche, wiederbefüllbare, hartgelötete Flaschen aus Stahl für Flüssiggas (LPG) – Konstruktion und Herstellung	6.2.3.1 und 6.2.3.4	bis auf Weiteres	

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.29]

- b) In der Tabelle unter "**für Verschlüsse**" folgende Änderungen vornehmen:

- Bei der Norm "EN ISO 17871:2015" in Spalte (4) "bis auf Weiteres" ändern in:

"zwischen dem 1. Januar 2017 und dem 31. Dezember 2021".

- Nach der Norm "EN ISO 17871:2015" folgende Norm einfügen:

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
EN ISO 17871:2015 + A1:2018	Gasflaschen – Schnellöffnungs-Flaschenventile – Spezifikation und Baumusterprüfung	6.2.3.1, 6.2.3.3 und 6.2.3.4	bis auf Weiteres	

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.29]

6.2.4.2

In der Tabelle folgende Änderungen vornehmen:

- Bei der Norm "EN 1968:2002 + A1:2005 (ausgenommen Anlage B)" in Spalte (3) "bis auf Weiteres" ändern in:

"bis zum 31. Dezember 2022".

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.29]

- Bei der Norm "EN 1802:2002 (ausgenommen Anlage B)" in Spalte (3) "bis auf Weiteres" ändern in:

"bis zum 31. Dezember 2022".

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.29]

- Nach der Norm "EN 1802:2002 (ausgenommen Anlage B)" folgende Norm einfügen:

(1)	(2)	(3)
EN ISO 18119:[2018]	Gasflaschen – Nahtlose Gasflaschen und Großflaschen aus Stahl und Aluminiumlegierungen – Wiederkehrende Inspektion und Prüfung Bem. Ungeachtet der Bestimmung B.1 dieser Norm müssen alle Flaschen und Großflaschen, deren Wanddicke geringer ist als die minimale Auslegungswanddicke, zurückgewiesen werden.	ab dem 1. Januar 2023 verpflichtend

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.29]

- Bei der Norm "EN 1440:2016 (ausgenommen Anlage C)" in Spalte (3) "ab dem 1. Januar 2019 verpflichtend" ändern in:

"bis zum 31. Dezember 2021".

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.29]

- Nach der Norm "EN 1440:2016 (ausgenommen Anlage C)" folgende Norm einfügen:

"

(1)	(2)	(3)
EN 1440:2016 + A1:2018 (ausgenommen Anlage C)	Flüssiggas-Geräte und Ausrüstungsteile – Ortsbewegliche, wiederbefüllbare, geschweißte und hartgelötete Flaschen aus Stahl für Flüssiggas (LPG) – Wiederkehrende Inspektion	ab dem 1. Januar 2022 verpflichtend

"

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.29]

- Bei der Norm "EN 16728:2016 (ausgenommen Absatz 3.5, Anlage F und Anlage G)" in Spalte (3) "ab dem 1. Januar 2019 verpflichtend" ändern in:

"bis zum 31. Dezember 2021".

- Nach der Norm "EN 16728:2016 (ausgenommen Absatz 3.5, Anlage F und Anlage G)" folgende Norm einfügen:

"

(1)	(2)	(3)
EN 16728:2016 + A1:2018	Flüssiggas-Geräte und Ausrüstungsteile – Ortsbewegliche, wiederbefüllbare Flaschen für Flüssiggas (LPG), ausgenommen geschweißte und hartgelötete Stahlflaschen – Wiederkehrende Inspektion	ab dem 1. Januar 2022 verpflichtend

"

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.29]

6.2.6.1.5 Der erste Satz erhält folgenden Wortlaut:

"Der innere Druck von Druckgaspackungen darf bei 50 °C höchstens zwei Drittel des Prüfdrucks, höchstens aber 1,2 MPa (12 bar) bei verflüssigten entzündbaren Gasen, 1,32 MPa (13,2 bar) bei verflüssigten nicht entzündbaren Gasen und 1,5 MPa (15 bar) bei verdichteten oder gelösten nicht entzündbaren Gasen betragen."

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2018/17]

Kapitel 6.8

6.8.2.6.1 a) In der Tabelle unter "für die Auslegung und den Bau von Tanks" folgende Änderungen vornehmen:

- Bei der Norm "EN 14025:2013 + A1:2016 (ausgenommen Anlage B)" in Spalte (4) "bis auf Weiteres" ändern in:

"zwischen dem 1. Januar 2017 und dem 31. Dezember 2021".

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.29]

- Nach der Norm "EN 14025:2013 + A1:2016 (ausgenommen Anlage B)" folgende Normen einfügen:

"

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
EN 14025:2018	Tanks für die Beförderung gefährlicher Güter – Metallische Drucktanks – Auslegung und Bau Bem. Die Werkstoffe der Tankkörper müssen mindestens durch eine	6.8.2.1 und 6.8.3.1	bis auf Weiteres	

	Typ-3.1-Bescheinigung gemäß der Norm EN 10204 bescheinigt werden.			
EN 12972:2018	Tanks für die Beförderung gefährlicher Güter – Prüfung, Inspektion und Kennzeichnung von Metalltanks	6.8.2.3	ab dem 1. Januar 2022 verpflichtend	

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.29]

[nur ADR:]

- Bei der Norm "EN 12493:2013 + A1:2014 + AC:2015 (ausgenommen Anlage C)" in Spalte (4) "bis auf Weiteres" ändern in:

"zwischen dem 1. Januar 2017 und dem 31. Dezember 2022".

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.29]

[nur ADR:]

- Nach der Norm "EN 12493:2013 + A1:2014 + AC:2015 (ausgenommen Anlage C)" folgende Norm einfügen:

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
EN 12493:2013+A2:2018 (ausgenommen Anlage C)	Flüssiggas-Geräte und Ausrüstungsteile – Geschweißte Druckbehälter aus Stahl für Straßentankfahrzeuge für Flüssiggas (LPG) – Auslegung und Herstellung	6.8.2.1, 6.8.2.5, 6.8.3.1, 6.8.3.5, 6.8.5.1 bis 6.8.5.3	bis auf Weiteres	

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.29]

- b) In der Tabelle unter "**für die Ausrüstung**" folgende Änderungen vornehmen:

[nur ADR:]

- Bei der Norm "EN 13317:2002 + A1:2006" in Spalte (4) "bis auf Weiteres" ändern in:

"zwischen dem 1. Januar 2009 und dem 31. Dezember 2021".

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.29]

[nur ADR:]

- Nach der Norm "EN 13317:2002 + A1:2006" folgende Norm einfügen:

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
EN 13317:2018	Tanks für die Beförderung gefährlicher Güter – Bedienungsausrüstung von Tanks – Baugruppe Deckel für Einsteigeöffnungen	6.8.2.2 und 6.8.2.4.1	bis auf Weiteres	

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.29]

6.8.2.6.2 In der Tabelle folgende Änderungen vornehmen:

- Bei der Norm "EN 12972:2007" in Spalte (4) "bis auf Weiteres" ändern in:

"bis zum 30. Juni 2021".

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.29]

- Nach der Norm "EN 12972:2007" folgende Norm einfügen:
"

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
EN 12972:2018	Tanks für die Beförderung gefährlicher Güter – Prüfung, Inspektion und Kennzeichnung von Metalltanks	6.8.2.4 6.8.3.4	ab dem 1. Juli 2021 ver- pflichtend	

"

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.29]

- 6.8.3.4.12** Im dritten Satz "gemäß Absatz 6.8.3.4.6" ändern in:

"gemäß den Absätzen 6.8.2.4.2 und 6.8.2.4.3".

[Referenzdokumente: informelles Dokument INF.18 + informelles Dokument INF.30]

**[nur ADR:]
6.8.4 d)**

- TT 11** Im ersten Absatz nach der Tabelle "EN 14025:2013 + A1:2016" ändern in:

"EN 14025:2018".

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.29]

Im ersten Absatz nach der Tabelle "EN 12493:2013 + A1:2014 + AC:2015" ändern in:

"EN 12493:2013 + A2:2018".

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.29]

Kapitel 6.9

**[RID:]
6.9.6.1**

Am Ende des zweiten Spiegelstriches den Punkt durch einen Strichpunkt ersetzen.

Einen neuen dritten Spiegelstrich mit folgendem Wortlaut hinzufügen:

"– der zweite Teil der Tankcodierung muss den höchsten Wert des Berechnungsdruckes des Stoffes (der Stoffe) angeben, der (die) gemäß der Bauartzulassungsbescheinigung für die Beförderung zugelassen ist (sind)."

[Referenzdokumente: OTIF/RID/RC/2018/31 + informelles Dokument INF.30 in der geänderten Fassung]

**[ADR:]
6.9.6.1**

Am Ende des zweiten Spiegelstriches den Punkt durch einen Strichpunkt ersetzen.

Einen neuen dritten Spiegelstrich mit folgendem Wortlaut hinzufügen:

"– sofern gemäß Absatz 6.8.2.5.2 eine Tankcodierung vorgeschrieben ist, muss der zweite Teil der Tankcodierung den höchsten Wert des Berechnungsdruckes des Stoffes (der Stoffe) angeben, der (die) gemäß der Bauartzulassungsbescheinigung für die Beförderung zugelassen ist (sind)."

[Referenzdokumente: OTIF/RID/RC/2018/31 + informelles Dokument INF.30 in der geänderten Fassung]

Anlage III**Leitfaden für die Anwendung der Norm EN 12972 (Tanks für die Beförderung gefährlicher Güter – Prüfung, Inspektion und Kennzeichnung von Metalltanks) zur Einhaltung der Vorschriften des RID/ADR**

Um den Vorschriften des RID/ADR zu entsprechen, ist es erforderlich, die Norm EN 12972:2007, auf die in Absatz 6.8.2.6.2 RID/ADR Bezug genommen wird, in Übereinstimmung mit Abschnitt 1.1.5 zusammen mit den Vorschriften des RID/ADR anzuwenden.

Nachdem die Norm EN 12972:2018 veröffentlicht worden ist, wurde beschlossen, in der Ausgabe 2021 des RID/ADR auf diese Norm zu verweisen.

Um bei der Einhaltung und der kohärenten Anwendung der Vorschriften der Ausgabe 2019 des RID/ADR eine Unterstützung zu leisten, werden die zuständigen Behörden ermutigt, die Anwendung der Norm EN 12972:2018 für Zwecke der Prüfung von Tanks gemäß Unterabschnitt 6.8.2.7, dritter Unterabsatz des RID/ADR so bald wie möglich, spätestens jedoch bis zum 1. Januar 2020 zuzulassen.

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.30 in der geänderten Fassung]

Mandat der informellen Arbeitsgruppe zur Verbesserung der Unfallberichterstattung

Die informelle Arbeitsgruppe organisiert ihre Arbeit durch Prüfung der folgenden Punkte a) bis h). Sie kann sie während ihrer ersten Sitzung ergänzen und gegebenenfalls anpassen. Sie kann der Gemeinsamen Tagung gegebenenfalls Bericht erstatten.

- a) Klarstellung des Zwecks der Meldung von Informationen über Unfälle und Identifizierung der Verwendung der gemeldeten Informationen (Unterabschnitt 1.8.3.6, Abschnitt 1.8.5 usw.);
- b) Klarstellung der Beteiligten, die für die Übermittlung des Berichts und/oder ergänzender Informationen zum Bericht verantwortlich sind;
- c) Untersuchung von Fragen der Anonymität;
- d) Untersuchung der relevanten Informationen, die für den Bericht gemäß seinem Verwendungszweck erforderlich sind (wie Lehren aus einzelnen Ereignissen, Lehren aus wiederholten Ereignissen, Risikobewertung) und Vorschläge zu entsprechenden Verbesserungen im RID/ADR/ADN;
- e) Vorschläge zu Maßnahmen, um die Einholung des Berichts durch die zuständigen Behörden und die Übermittlung relevanter Informationen an die Sekretariate der UNECE und der OTIF zu erleichtern;
- f) Erfahrungsaustausch der zuständigen Behörden über Methoden, die zur Gewährleistung der Genauigkeit der Unfallmeldung eingesetzt werden;
- g) Berücksichtigung relevanter Beiträge, einschließlich der Beiträge, die vom Workshop für das Risikomanagement bei der Beförderung gefährlicher Güter geliefert werden, insbesondere die von der Arbeitsgruppe A erstellte Liste und die "Inputparametertabelle" für das harmonisierte Modell der Risikoabschätzung;
- h) Berücksichtigung der einschlägigen IT-Instrumente, einschließlich der Koordinierung mit der Entwicklung des gemeinsamen Ereignismeldesystems (COR).

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.31/Rev.1 in der geänderten Fassung]
